

Information zum Betrieb von Abscheideranlagen (Leichtflüssigkeiten)

Wir weisen hiermit auf die Vorgaben folgender Regelwerke hin:

- DIN 1999-100 (Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Anwenderbestimmungen)
- DIN 1999-101 (Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Zusätzliche Anforderungen)
- DIN EN 858-1 (Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Bau-/Funktions-/Prüfgrundsätze)
- DIN EN 858-2 (Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung)

Generalinspektion:

Vor der Inbetriebnahme und danach in Abständen von **nicht länger als 5 Jahren** ist die Abscheideranlage, nach vollständiger Entleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, Dichtheit und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

Der Prüfbericht ist in Papierform (Kopie) oder als pdf-Datei per E-Mail unaufgefordert bis zum 31.10. des Kalenderjahres an die VG-Werke Kirchheimbolanden zu übermitteln. Nichteinreichung zieht die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach sich.

Fachkundige Personen sind in der Regel Mitarbeiter betreiberunabhängiger Firmen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung des Fettabscheiders verfügen.

Wartung:

Die Abscheideranlage ist darüber hinaus **halbjährlich** – entsprechend den Vorgaben des Herstellers – durch einen Sachkundigen zu warten.

Die durchgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Festgestellte Mängel sind sofort zu beheben.

Der Nachweis der Wartung ist in Papierform (Kopie) oder als pdf-Datei per E-Mail unaufgefordert bis zum 31.10. des Kalenderjahres an die VG-Werke Kirchheimbolanden zu übermitteln. Nichteinreichung zieht die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach sich.

Sachkundige Personen sind Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Erfahrung gewonnenen Kenntnisse sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen können.

Entsprechende Lehrgänge werden von verschiedenen Organisationen angeboten.

Betriebstagebuch:

Ein Betriebstagebuch ist zu führen. In diesem sind Datum und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen sowie der Wartung, Generalinspektion, Entleerungen des Abscheiders und Beseitigung der ggf. festgestellten Mängel zu dokumentieren.

Weiterhin sind Angaben und Nachweise zu den ggf. eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zu führen.

Das Betriebstagebuch, Prüfberichte und Entsorgungsnachweise sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Entleerung/Entsorgung:

Der Abscheider ist spätestens dann zu entleeren, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80% der maximalen Speichermenge beträgt.

Ebenfalls muss spätestens geleert werden, wenn der Schlammfang sein halbes Speichervolumen erreicht hat.

Bei Abscheideranlagen, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird, ist ergänzend das nach den wasserrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen jederzeit vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80% der maximalen Speichermenge noch nicht erreicht hat.

Nach Havariefällen mit ethanolhaltigem Kraftstoff (z.B. E10), ist die Abscheideranlage kurzfristig zu entleeren und reinigen.

Der Abscheider muss nach jeder Leerung und Reinigung wieder mit Wasser bis zur Unterkante des Ablaufes befüllt werden.

Einmal jährlich (Kalenderjahr) ist die Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit dem dazugehörigem Schlammfang den VG-Werken Kirchheimbolanden innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist, sofern innerhalb des Kalenderjahres eine Entleerung und Reinigung stattgefunden hat.

Das Abfallrecht ist einzuhalten.

Eigenkontrolle des Betreibers:

Funktionsfähigkeit und Zustand der Abscheideranlage ist mindestens monatlich von einem Sachkundigen zu kontrollieren.

Dabei sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Inaugenscheinnahme aller Zu- und Abläufe
- Technische Einrichtungen auf Auffälligkeiten prüfen
- Messung der Schichtdicken bzw. Ermittlung des Volumens der abgeschiedenen Flüssigkeit
- Kontrolle der selbsttätigen Verschlusseinrichtung und evtl. vorhandener Warneinrichtung auf Funktion und Verschmutzung
- Kontrolle der ggf. vorhandenen Koaleszenzeinrichtung auf Durchlässigkeit, sofern eine Sichtkontrolle konstruktionsbedingt möglich ist

Festgestellte Mängel sind sofort zu beheben.

Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Allgemeines:

Die allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden in ihrer jeweiligen gültigen Fassung ist zu beachten.